

**(2) Wird kein Verteidiger gewählt, so bestellt das Gericht dem Jugendlichen einen Rechtsanwalt als Verteidiger,**

1. wenn einem Erwachsenen ein Verteidiger zu bestellen wäre;
2. wenn dem Erziehungsberechtigten die Rechte nach diesem Gesetz entzogen sind.

**Es hat ferner einen Rechtsanwalt als Verteidiger zu bestellen, wenn dies wegen der Persönlichkeit des Jugendlichen oder wegen der Schwierigkeit der Sache geboten erscheint.**

**(3) In den übrigen Fällen ist dem Jugendlichen durch das Gericht ein Beistand zu bestellen. Der Beistand hat die Rechte und Pflichten eines Verteidigers. Er hat sich mit der bisherigen Entwicklung und den Erziehungsverhältnissen des Jugendlichen vertraut zu machen.**

1. Die **Wahl eines Verteidigers** kann sowohl vom Jugendlichen als auch von dessen gesetzlichem Vertreter (Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte - vgl. Anm. 1.1. und 1.2. zu § 70) unabhängig voneinander vorgenommen werden (vgl. auch §62 Abs. 2). Der Jugendliche bedarf dazu nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

**2.1. Das Gericht bestellt einen Rechtsanwalt als Verteidiger,** wenn trotz Belehrung und Fristsetzung vom Jugendlichen oder von dessen gesetzlichem Vertreter kein Verteidiger gewählt wurde und die allgemeinen Voraussetzungen für die Bestellung eines Verteidigers vorliegen (vgl. Anm. 1.-2.5. zu §63, Anm. 4. zu §70). Im Interesse der rechtzeitigen Bestellung eines Verteidigers in Strafverfahren gegen Jugendliche ist § 63 Abs. 3 besonders zu beachten. Ein rechtswirksamer Verzicht auf die Bestellung eines Verteidigers kann weder vom jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten noch vom gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen erklärt werden.

**2.2. Die Persönlichkeit des Jugendlichen** erfordert die gerichtliche Bestellung eines Verteidigers, wenn der Jugendliche in seiner Entwicklung erheblich zurückgeblieben ist und Zweifel an seiner Schuldfähigkeit oder Zurechnungsfähigkeit bestehen.

**2.3. Die Schwierigkeit der Sache,** die die gerichtliche Bestellung eines Verteidigers erfordert, kann z. B. gegeben sein, wenn

- der Jugendliche sich in U-Haft befindet;
- der Jugendliche unter 16 Jahre alt ist und eine Strafe mit Freiheitsentzug zu erwarten hat;
- Mitangeklagte von einem Rechtsanwalt verteidigt werden;
- der Jugendliche die Beschuldigung bestreitet und die Beweisführung kompliziert ist.

**2.4. Zum selbständigen Rechtsmittelrecht des Vertei-**

**digers** in Strafverfahren gegen Jugendliche vgl. Anm. 1.2. zu § 284.

**2.5. Der Eintritt der Volljährigkeit** des Beschuldigten oder des Angeklagten beendet die Bestellung eines Rechtsanwalts als Verteidiger für einen Jugendlichen nicht automatisch. Das Gericht hat die Bestellung aufzuheben, wenn der Angeklagte gern. § 63 Abs. 5 auf die Bestellung eines Verteidigers verzichtet oder die besonderen Gründe für die Bestellung des Verteidigers weggefallen sind. Mit Eintritt der Volljährigkeit des Angeklagten erlischt das selbständige Rechtsmittelrecht des Verteidigers.

**3.1. Das Gericht hat einen Beistand zu bestellen,** wenn der jugendliche Beschuldigte oder Angeklagte keinen gewählten oder bestellten Verteidiger hat; dies gilt auch für das Strafbefehlsverfahren (vgl. §§270 ff.) und das beschleunigte Verfahren (vgl. §§ 257 ff.). Das Gericht hat bei der Bestellung eines Bürgers als Beistand zu prüfen, ob dieser entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten zur Verteidigung des jugendlichen Angeklagten besitzt (vgl.

4. Plenum des OG). Das Gericht hat den Beistand so rechtzeitig zu bestellen und ihm die Verfahrensdokumente so rechtzeitig zuzustellen (vgl. § 204, § 205 Abs. 2), daß er sich ausreichend auf die Verteidigung vorbereiten kann. Mit Eintritt der Volljährigkeit ist der Angeklagte erneut über die Möglichkeit der Wahl eines Verteidigers zu belehren.

**3.2. Zu den Rechten des Beistands** vgl. entsprechend §64.

**3.3. Zu den Pflichten des Beistands** gehört insbes. seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit (vgl. entsprechend § 5 RAG) sowie zur gewissenhaften Wahrnehmung der Verteidigungsrechte (vgl. entsprechend § 15 RAMST).